

S a t z u n g

der Stadt Koblenz über den Bebauungsplan Nr. 57 für das Baugebiet "Obere Bergstraße"

- - - - -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 1a des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz Teil A) in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) hat der Stadtrat am 16.12.1971 folgende Satzung beschlossen, die mit Verfügung der Bezirksregierung vom 18.4.1972 Az.: 429-06 genehmigt wurde.

§ 1

Für das Baugebiet "Obere Bergstraße" wird der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) Nr. 57 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanerkunde (Planzeichnung) und den dazugehörigen Text.

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch:

den Weg von Niederberg zur Festung Ehrenbreitstein;

die Flurstücke Nrn. 126/79, 81, 37/1, 39/1 Gemarkung Neudorf, Flur 1;

die Flurstücke Nrn. 15, 13, 12, 91/10, 85/9, 86/9, Gemarkung Neudorf, Flur 2;

die Hauptstrasse;

die Bergstrasse und deren Verlängerung bis zur Einmündung in den Weg von Niederberg zur Festung Ehrenbreitstein

und umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Neudorf, Flur 1, Nrn. 102/40, 105/40, 106/40, 82;

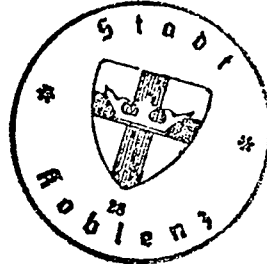
Gemarkung Neudorf, Flur 2, Nr. 95/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 96/77;

Gemarkung Ehrenbreitstein, Flur 1, Nrn. 47;

41/1 teilweise, und zwar der nordöstliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die nördliche und östliche Strassenseite der Verlängerung der Bergstrasse bis zur Einmündung in den Weg von Niederberg zur Festung Ehrenbreitstein sowie durch die südöstliche Begrenzung dieses Weges.

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäss § 12 BBauG rechtsverbindlich. Den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehende örtliche baurechtliche Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellte städtebauliche Pläne treten damit ausser Kraft.

Koblenz, den 4. Mai 1972



Der Oberbürgermeister

Die genehmigte Satzung mit ihren Bestandteilen und die dazugehörige Begründung wurden vom 12.5.1972 bis 26.5.1972 gemäss § 12 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 10.5.1972 in der Presse bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 3 BBauG am 11.5.1972 rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den 29. Mai 1972

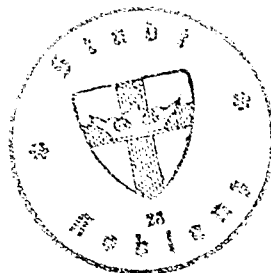
Der Oberbürgermeister

In Vertretung:

Bürgermeister

Ausgefertigt:

Koblenz, 22.04.1994



Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

bekanntgemacht: 25.04.1994